GEMEINDE
urtenenschönbühl

Personalreglement

30. März 2000

Aktuelle Fassung, Stand 01. Juli 2016

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich im Stundenlohn angestellten Personen und der Aushilfen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Ergänzendes Recht

[2] Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung.

Form der Anstellung

Art. 2 [1] Das Personal der Gemeinde Urtenen wird öffentlichrechtlich angestellt, ausgenommen das Personal nach Absatz 3.

[2] Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsabteilungen gemäss Organisationsverordnung bilden das Kader.

[3] Personal im Stundenlohn und Aushilfen werden privatrechtlich angestellt. Es sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

Kündigungsfristen

Art. 3 [1] Die Fristen für die Beendigung eines Dienstverhältnisses richten sich nach der Gesetzgebung für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung.

[2] Erfolgt eine Kündigung durch die Gemeinde, so ist das betroffene Personal vorher anzuhören.

II. Gehaltssystem

Grundsatz

Art. 4 [1] Der Gemeinderat weist auf dem Verordnungsweg jede Stelle einer Gehaltsklasse zu.

[2] Im Grundsatz wird der Besoldungsrahmen (Gehaltsklassentabelle) für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung übernommen. Die Gehaltsklassen werden als Salärbänder definiert.

[3] Gehaltsstufen im Sinne der kantonalen Ordnung bestehen keine. Als Stufen werden das Anfangsgehalt, das Grundgehalt und das Maximalgehalt definiert.

Aufstieg *festangestelltes Personal*

Art. 5 [1] Der Aufstieg innerhalb der Salärbänder ist von der Erfahrung sowie der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

[2] Massgebend ist das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Dieses lautet auf sehr gute Leistung, gute Leis-

tung, genügende Leistung oder ungenügende Leistung.

Personal im Stundenlohn

Art. 6 Für Personal im Stundenlohn können die Lohnerhöhungen in Anlehnung an diejenigen des festangestellten Personals angepasst werden .

Rückstufung

Art. 7 Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt gemäss Beschluss des Gemeinderates reduziert werden, jedoch nicht unter das Grundgehalt.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen auf die Gewährung von Lohnerhöhungen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Organigramm

Art. 9 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 10 [1] Zwei bis drei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder, in der Regel das Ratsbüro, sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich. Die Gespräche werden jedoch im Vier-Augen-Prinzip geführt.

[2] Sie gehen dabei wie folgt vor:

a) sie führen einzeln Beurteilungsgespräche durch, geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
b) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Uebrige Stellen

Art. 11 [1] Unter Anleitung des Personalchefs ist das Kader für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihm unterstellten Mitarbeitenden verantwortlich.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 12 [1] Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Ausser-gewöhnliche Leistungen

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3‘000.— im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Stellenetat

Art. 14 [1] Für die Schaffung und Aufhebung von Stellen ist der Gemeinderat zuständig.

[2] Aendert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Arbeitszeiten

Art. 15 Der Gemeinderat legt die Blockarbeitszeiten für das Personal fest. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Arbeitszeit des Personals der Bernischen Kantonsverwaltung.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Gemeinde stellt für ihr Personal den Versicherungsschutz gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sicher.

Lohnbezug während Unfall und Krankheit

Art. 17 [1] Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall erfolgt die Weiterausrichtung des Gehalts gemäss den Bestimmungen für das Personal der Bernischen Kantonsverwaltung. Die Gemeinde schliesst zu diesem Zweck den nötigen Versicherungsvertrag ab.

[2] Weitergehende Bestimmungen eines Kollektivvertrages bleiben vorbehalten.

[3] Sämtliche Versicherungsleistungen für Lohnausfall fallen während der Dauer einer Weiterausrichtung des Gehalts der Gemeinde zu.

Berufliche Vorsorge

Art. 18 [1] Das Personal hat Anspruch auf angemessene Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität.

[2] Der Gemeinderat schliesst zu diesem Zweck einen Vertrag mit der Pensionskasse für das Personal Bernischer Gemeinden ab. Das Reglement dieser Pensionskasse ist verbindlich anwendbar.

V. Behördenentschädigungen

Jahresentschädigungen

Art. 19 [1]

[1] Es werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Präsident(in) der Einwohnergemeinde

a) Präsidentin oder Präsident der Einwohnergemeinde Fr. 5‘000.00
Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Einwohnergemeinde Fr. 2‘000.00

Das Sitzungsgeld für die Gemeindeversammlung ist in dieser Entschädigung enthalten.

[1] Gültig ab 1.1.2017

Gemeinderat

b) Die Gemeinderatsmitglieder werden in die Besoldungsklasse 24 Stufe 72 der kantonalen Besoldungsordnung eingereiht. Die Pensen betragen:

- Präsidentin oder Präsident 38 Stellenprozente

- Vizepräsidentin oder Vizepräsident 20 Stellenprozente
  der Gemeinderat kann zusätzlichen Aufwand des Vizepräsidenten nach effektivem Einsatz entschädigen

- Mitglieder des Gemeinderates 18 Stellenprozente

Kommissionen

[2] Der Gemeinderat kann für die Präsidien von ständigen und nichtständigen Kommissionen angemessene Jahresentschädigungen festlegen.

[3] Wird das Kommissionspräsidium von einem Gemeinderatsmitglied geführt, so entfällt eine Jahresentschädigung und ist in der Gemeinderatsbesoldung enthalten.

[4] Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufwendungen, inkl. vorbereitende Sitzungen und Verhandlungen, Aktenstudium usw. im entsprechenden Amt abgegolten. Zulagen nach Art. 22 bleiben vorbehalten.

Sitzungsgelder

Art. 20 [1] Die Gemeinde richtet an Kommissionsmitglieder, Delegierte und Funktionäre sowie Angestellte ein Sitzungsgeld von Fr. 24.00 pro Stunde aus.

[2] Mitglieder des Gemeinderates erhalten für dessen Sitzungen keine zusätzlichen Entschädigungen.

[3] Präsidentinnen und Präsidenten sowie Sekretärinnen und Sekretäre von Kommissionen erhalten für ihre zusätzlichen Aufwendungen einen Zuschlag von zwanzig Prozent.

[4] Mit dem Sitzungsgeld sind alle Aufwendungen inkl. die Vorbereitung von Sitzungen abgegolten.

Indexierung

Art. 21 [1] Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder sind auf 103,7 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise Stand Oktober 1996 (Basis 5.93 = 100 Punkte) stabilisiert. 1,1 Punkte entsprechen 1 Prozent Teuerungszulage.

[2] Ist der Index um 11 Punkte gestiegen, erhöhen sich die Grundentschädigungen auf das nächste Kalenderjahr um zehn Prozent. Im Sinne von Art. 8 kann der Gemeinderat den Verzicht oder den Aufschub einer fälligen Erhöhung beschliessen.

[3] Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die Jahresentschädigungen des Gemeinderates.

[4] Der Gemeinderat kann weitere Entschädigungen der Indexierung unterstellen.

Zulagen

Art. 22 [1] Bei besonderer Beanspruchung, bei Lohnausfall oder für spezielle Einzelaufträge kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.

Berater und Fachleute

[2] Für beigezogene Beraterinnen und Berater sowie Fachleute oder Mitglieder von Fachausschüssen kann der Gemeinderat Entschädigungen pauschal oder nach Arbeitsaufwand festlegen.

Sonstige Entschädigungen

Art. 23 Für nebenamtliche Funktionen und alle sonstigen Anstellungen setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest. Für Personal im Stundenlohn gelten die kantonalen Ansätze.

Spesen

Art. 24 Ausgewiesene Spesen werden separat vergütet. Der Gemeinderat legt Höchstansätze fest.

Gemeindepersonal

Art. 25 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen ausserhalb der Blockarbeitszeiten, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit kompensiert wird.

Ausführungsbestimmungen

Art. 26 [1] Der Gemeinderat beschliesst über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Ansätze.

[2] Ohne anderslautenden Beschluss gelten die kantonalen Bestimmungen.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27 [1] Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

[2] Das Personalreglement vom 4. Dezember 1996 und alle im Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2000 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. i.V. H.U. Kummer	sig. Hj. Lanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Februar bis 30. März 2000 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 8 vom 25. Februar 2000 publiziert.

Urtenen, 11. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hj. Lanz

Anhang 1

Die Funktionen der Gemeindeverwaltung werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet (Art. 4. Abs. 1 Personalreglement vom 30. März 2000):

Funktion	**Gehaltsklasse**
Gemeindeschreiber	21 – 23
Bauverwalter	21 – 22
Finanzverwalter	21 – 22
Leiter Sozialdienst	20 – 21
Abteilungsleiter-Stv	16 – 18
Dipl. Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in	16 – 17
Verwaltungsangestellte/r I	14 – 16
Verwaltungsangestellte/r II	11 – 14
Verwaltungsangestellte/r III (Lehraustretende)	08 – 10
Tagesschule • Leitung • Pädagogisch ausgebildetes Personal • Übrige Betreuungspersonen	 16 14 09
Hauswarte • Chef • Hauswart	 12 – 13 09 – 11
Werkhof • Chef • Strassenmeister	 12 – 13 09 – 11

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. Dezember 2005 (G Nr. 140)
Ergänzung Tagesschule beschlossen am 7. November 2011 (G Nr. 504).

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. H.U. Kummer sig. Hj. Lanz

Anhang 2

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 26 des Personalreglementes vom 30. März 2000

beschliesst:

1. Arbeitszeit der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit der Verwaltung in Anlehnung an das Arbeitszeitmodell des Kantons in einem Beschluss. Im Rahmen eines gleitenden Arbeitszeitmodells sind die Bedürfnisse der Kunden und des Personals angemessen zu berücksichtigen. Ist nichts anderes geregelt, gelten die Bestimmungen des Staatspersonals.

2. Entschädigungen an Funktionäre und Aushilfspersonal

2.1 Funktionäre

Für die Gemeinde tätige Funktionäre werden nach Aufwand gemäss vom Gemeinderat festgelegten Stundenansatz entschädigt. Ohne anderweitigen Beschluss gilt der Ansatz für das Sitzungsgeld.

2.2 Aushilfspersonal

Für die Gemeinde entgeltlich tätige Personen, welche nebenamtlich und in geringem Umfang nicht hoheitliche Aufgaben erfüllen (Reinigungspersonal usw.), gelten als Aushilfspersonal. Dieses wird in der Regel im Stundenlohn nach den kantonalen Ansätzen entschädigt.
Die Entschädigung von Aushilfen und pensionierten Mitarbeitenden erfolgt nach Ansätzen basierend auf einem Monatslohn, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.

3. Entschädigung für Nacht- und Wochenendarbeit und Pikett

3.1 Grundsatz

Die Leistung von Nacht- und Wochenendarbeit, Pikettdienst und sonstige Entschädigungen sind in der Besoldung inbegriffen, soweit hienach oder durch Beschluss des Gemeinderates nichts anderes geregelt ist. Zeitgutschriften werden keine gewährt. Nachstehende spezielle Entschädigungen werden semesterweise ausbezahlt.

3.2 Hauswartpersonal

Für das Hauswartpersonal wird Nacht- und Wochenendarbeit (Raumvermietungen, Einsätze für öffentliche Anlässe usw.) mit einem Zuschlag von 5 Franken pro Stunde entschädigt.
Für angeordneten Bereitschaftsdienst nach Art. 117 Abs. 1 der kant. Personalverordnung mit einer Anreisezeit von max. 15 Minuten wird eine Entschädigung ausgerichtet von

30 Franken pro Abend an Wochentagen (Montag – Freitag) und
60 Franken pro Tag an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen.

3.3 Werkhofpersonal

Für Einsätze und Pikettbereitschaft im Bereich Werkhof einschliesslich den Winterdienst wird eine jährliche Pauschalzulage von Fr. 1‘800.— pro Mitarbeitende/r bei Vollzeitpensum ausgerichtet.

Bei Teilzeitpensum gilt diese Entschädigung anteilsmässig.
Einsätze für öffentliche Anlässe usw. werden mit einem Zuschlag von 5 Franken pro Stunde entschädigt.

4. Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder

4.1 Empfänger von Jahresentschädigungen

4.1.1 Im Sinne von Art. 20 Personalreglement werden Sitzungen von ständigen und nichtständigen Kommissionen, Fachausschüssen, Arbeits- und Fachgruppen mit Sitzungsgeld entschädigt. Gemeinderatsmitglieder erhalten das Sitzungsgeld sowohl als gewähltes Mitglied als auch bei beratender Mitwirkung.

4.1.2 Ausserhalb von Sitzungen nötige Augenscheine und Besprechungen, Versammlungen, Besichtigungen, Rapporte, Empfänge usw. werden mit Sitzungsgeld entschädigt. Ausgenommen sind Gemeinderatsmitglieder sowie Präsident/in und Vizepräsident/in der Einwohnergemeinde, für sie sind diese Verrichtungen in der Jahresentschädigung inbegriffen. Generell nicht entschädigt werden rein gesellige Anlässe, Apéritifs, Behördenausflüge usw.

4.1.3 Versammlungen in Organisationen, Vereinen und Gemeindeverbänden werden mit Sitzungsgeld entschädigt, ausgenommen für Mitglieder des Gemeinderates soweit sie das eigene Departement betreffen.

4.1.4 Namentlich sind in der Jahrespauschale inbegriffen die Geschäftsvorbereitung in den Departementen, Besprechungen auf der Verwaltung, offizielle Stellvertretungen sowie die Mitwirkung an öffentlichen Anlässen.

4.1.5 Bei Unklarheit entscheidet der Gemeinderat über den Anspruch auf Sitzungsgeld.

4.2 Externe Mandate von Behördenmitgliedern

4.2.1 Direktentschädigungen inkl. Sitzungsgelder und Spesen aus Mandaten in Verwaltungsräten, Verwaltungskommissionen, Verbänden, Stiftungen u. dgl., die nicht direkt mit der Behördenfunktion verbunden sind, gehen an das Behördenmitglied.

4.2.2 Direktentschädigungen und Sitzungsgelder, die direkt mit der Behördenfunktion verbunden sind, gehen bis Fr. 3‘000.— an das Behördenmitglied, ein diesen Betrag übersteigender Anteil an die Gemeinde. Effektive Spesen fallen nicht unter diese Regelung.

4.2.3 Werden keine Direktentschädigungen ausbezahlt, entrichtet die Gemeinde ein Sitzungsgeld im Rahmen dieser Bestimmungen, ausgenommen bei Jahresentschädigungen.

4.2.4 Für Sonderfälle gilt Art. 22 des Personalreglements.

4.3 Spezialkommissionen

Die Entschädigung für den ständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss beträgt pro Wahl/Abstimmung und Mitglied:

- Bei Abstimmungen pro Wochenende Fr. 150.—
- Für Proporzwahlen pro Wochenende Fr. 200.— für den ständigen Ausschuss und Fr. 100.— für aufgebotene Mitglieder.

Ueber weitere Entschädigungen an Vorsitzende von Spezialkommissionen oder Ausschüsse entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4.4 Bürositzungen

Bürositzungen werden entschädigt, soweit sie nicht zur reinen Vorbereitung ordentlicher Sitzungen abgehalten werden.
Für folgende Präsidien sind alle Bürositzungen mit der Jahresentschädigung abgegolten:

- Gemeinderat (Präsident und Vizepräsident)
- Sozial- und Vormundschaftskommission (Präsidentin oder Präsident)
- Ständige Kommissionen (Präsidentin oder Präsident), wenn das Präsidium durch ein Gemeinderatsmitglied ausgeübt wird.

4.5 Protokollführung, Ressortbetreuung in Kommissionen

Protokollarbeiten werden zum Sitzungsgeldansatz mit einem Zuschlag von 20% und höchstens für die Dauer der entsprechenden Sitzung entschädigt.

Bei Ressortbildung in den urnengewählten Kommissionen, ausnahmsweise auch in den übrigen Kommissionen, kann der Gemeinderat feste Entschädigungen an die entsprechenden Mitglieder bewilligen. Die Jahresentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten ist in diesem Fall grundsätzlich um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

4.6 Schule

Die Mitglieder der Schulkommission werden mit dem Sitzungsgeld entschädigt für:

- Sitzungen der Schulkommission
- Mitarbeit in vom Gemeinderat oder Schulkommission eingesetzten Arbeitsgruppen (mit Protokoll oder Aktennotiz)
- Teilnahme an Sitzungen von anderen Gremien im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit (Quartalssitzungen Bau und Schule, Fachgruppe Schule und Soziales, Gruppe Suchtprävention, Tagesschulausschuss, Plenarsitzungen Elternrat)
- Vorstellungsgespräche
- Offizielle Tagungen oder Sitzungen mit Schulinspektorat
- Offizielle Tagungen von kantonalen Fachstellen und vom Verband Schulbehörden Kanton Bern (VSB) für Schulkommissionsmitglieder
- Offizielle Gespräche mit Eltern und Lehrerschaft (mit Aktennotiz)
- Führung von Mitarbeitergesprächen

Die Mitglieder der Schulkommission werden gestützt auf Ziff. 4.5* hievor mit einer Pauschale von Fr. 450.– pro Jahr entschädigt. Damit sind alle weiteren Verrichtungen abgegolten, insbesondere

- Besprechungen im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit mit Schulleitung und Leiterin Sekretariat Bildung
- Besprechungen im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit mit Gemeinderat Departement Bildung und Jugend
- Schulbesuche in Schulklassen
- Bürositzungen Elternrat
- Auf Einladung der Schulleitung die Teilnahme an internen Fortbildungsveranstaltungen der Lehrpersonen (Kollegiumstage, Retraiten u.dgl.).
- Auf Einladung der Schulleitung die Teilnahme an Lehrpersonenkonferenzen
- Präsenz an Fortbildungsveranstaltungen (Spesen können verrechnet werden)
- Teilnahme an Teamsitzungen
- Organisation von Anlässen
- Vorbereitung von Mitarbeitergesprächen
- Gespräche mit Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Tagesschulleitung ohne Aktennotiz.

4.7 Zuschuss

Ein Zuschuss von 50 Franken, im letzten Legislaturjahr von 100 Franken für einen Jahresschlussanlass wird ausgerichtet, sofern im betreffenden Jahr mindestens 1 Sitzung besucht wurde

- an Mitglieder, Sekretär/innen und Stellvertreter/innen der ständigen Kommissionen, der ständigen Fachausschüsse, Arbeits- und Fachgruppen gemäss Behördenverzeichnis
- an Mitglieder von nichtständigen Spezialkommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen am Schluss ihrer Tätigkeit.

Die jeweilige Behörde kann ihren DeV Gemeinderat und Mitarbeitende der Verwaltung zum Jahresschlussanlass einladen.

Dem Gemeindepersonal sowie den Kindergärtnerinnen und Lehrkräften kann durch die vorgesetzte Behörde (Gemeinderat, Schulkommission/Koordinationsausschuss) ein jährliches Schlussessen offeriert werden.

4.8 Erfassung

Mit dem Sitzungsgeld wird die effektive Sitzungsdauer gemäss Protokoll entschädigt. Zur Bemessung wird auf die Viertelstunde abgerundet.

4.9 Auszahlung

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder sowie Spesen und Auslagen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen werden am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt, Spesen und Auslagen auf Verlangen halbjährlich.
Die Finanzverwaltung gibt die zur Erfassung nötigen Formulare ab. Diese sind bis zum 15. Dezember einzureichen. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch den Leiter Personalwesen.

5. Spesenentschädigungen an Behördenmitglieder und Gemeindepersonal

5.1 Grundsatz

5.1.1 Es sind alle Massnahmen zu treffen, damit die Spesen und Entschädigungen möglichst tief gehalten werden können. Auswärtige Verpflichtungen und Fahrkosten sind auf das Notwendigste zu beschränken.

5.1.2 Ueber alle Spesen und Auslagen ist mit Belegen abzurechnen.

5.1.3 Für die Mitglieder des Gemeinderates gilt der Anteil von jährlich CHF 2'000.-- am Jahresgehalt als pauschaler Spesenersatz. Damit sind alle Unkosten (Telefon, Porto und Kilometerentschädigung in einem Rayon von 30 km) abgegolten.

5.1.4 Für die Empfänger von Jahresentschädigungen gilt, dass alle Unkosten (Telefon, Porto und Fahrkosten in einem Rayon von 30 km) mit der Jahresentschädigung abgegolten sind. Für die Empfänger von Sitzungsgeldern gelten bis CHF 80.-- pro Tag als Spesenersatz. Es werden keine weiteren Unkosten (Telefon, Porto und Kilometerentschädigung in einem Rayon von 30 km) entschädigt.

5.1.5 Dem Gemeindepersonal werden die effektiven Spesen im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen ersetzt.

5.2 Verpflegung und Unterkunft

Für Mahlzeiten im Rahmen dienstlicher Tätigkeit besteht Anspruch auf eine Vergütung für

- eine Hauptmahlzeit — wenn die Abwesenheit mindestens 4 Std. beträgt und die Rückkehr nach 13.00 bzw. nach 19.00 Uhr erfolgt.
- zusätzliche Mahlzeiten — wenn die Abreise vor 06.00 Uhr erfolgen muss.

Die Ansätze werden wie folgt festgelegt:

- Hauptmahlzeit	Fr. 25.--
- Frühstück	Fr. 10.--

Uebernachten mit Frühstück:

- Ohne Belege die effektiven Auslagen, jedoch max.	Fr. 70.--
- Gegen Vorlage entsprechender Belege bis	Fr. 120.--

Sofern die festgelegten Entschädigungen nicht ausreichen, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere Leistungen bewilligen.

5.3 Fahrkosten

5.3.1 Für Dienstreisen sollen grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden. Es werden die Billetkosten (volle Taxe) zweiter Klasse vergütet. Soweit möglich sind die Tageskarten der Gemeinde zu verwenden.

5.3.2 Die Abteilungsleiter können Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen bewilligen, wenn das Reiseziel von keinem öffentlichen Verkehrsmittel bedient wird, Einsparungen an Arbeitszeit oder anderen Vergütungen dies rechtfertigen, mehrere Angestellte miteinander reisen können oder umfangreiches Material mitgeführt werden muss.

5.3.3 Für bewilligte Dienstfahrten mit Gemeindefahrzeugen trägt die Gemeinde das Risiko für Schäden am Fahrzeug, soweit kein Verschulden des Fahrers vorliegt. Grundsätzlich sind durch alle Angestellten Fahrtenkontrollhefte zu führen, die von den Abteilungsleitern zu kontrollieren sind. Es werden keine Pauschalentschädigungen gewährt.

5.3.4 Bewilligte dienstliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden innerhalb und ausserhalb der Gemeinde pro Kilometer entschädigt. Mit dieser Entschädigung sind alle Kosten für den Betrieb und Unterhalt abgegolten. Die Entschädigung für Motorwagen beträgt 70 Rp/km. Es werden keine Pauschalentschädigungen gewährt**.**

5.4 Weiterbildung

Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reise, Schul-, Kurs- und Tagungsgelder sowie Lehrmittel.
Für Weiterbildung in beidseitigem Interesse oder überwiegenden Gemeindeinteresse können die vollen Spesen (bei Verrechnung Autospesen ohne die Parkgebühr) vergütet werden. Bei Weiterbildung vorwiegend im Interesse des/r Mitarbeitenden gehen die Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft zulasten der Mitarbeitenden.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. November 2000. Aenderungen genehmigt am 3. April 2006 / 11. Dezember 2006 / 27. Oktober 2008 / 8. März 2010 / 20. Juni 2011 / 5. Dezember 2011 / 29. Mai 2012 / 10. November 2014 / 29. Juni 2015, 20. Juni 2016.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Kummer sig. Hansjörg Lanz